



FRITZ HERRMANN

seit 1875

PREISLISTE 2017



- TRANSPORTBETON UND MÖRTEL
- KIESE UND SANDE



ÜBERSICHT

Gesteinskörnungen, Schüttgüter

Gesteinskörnungen nach EN 12620	4
Sonstige Sande und Kiese	4
Sand-Kies-Gemische	4
Splitte und Brechsand	4
Mineralgemische	4
Big Bags	5
Preiszuschläge für Lieferungen frei Baustelle	5

Beton und Mörtel

Transportbeton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2	6
Estriche	7
Mörtel	7
Zulagen und Preise für Sonderleistungen	8
Betonpumpen und Verteilmasten	9

Allgemeine Geschäftsbedingungen	10
---------------------------------------	----



GESTEINSKÖRNUNGEN, SCHÜTTGÜTER

1. Gesteinskörnungen nach EN 12620

Artikelnummer	Bezeichnung	Körnung in mm	Preis in €/t
1002072	Feine Gesteinskörnung	0/ 2	15,00
1528072	Grobe Gesteinskörnung	2/ 8	20,00
1586072	Grobe Gesteinskörnung	8/16	auf Anfrage
1593072	Grobe Gesteinskörnung	16/32	auf Anfrage

2. Sonstige Sande und Kiese

Artikelnummer	Bezeichnung	Körnung in mm	Preis in €/t
1001172	Schwemmsand		7,00
1002572	Spiel- und Fallschutzsand	0/ 2	20,00
1508072	Promenadenkies	0/ 8	auf Anfrage
1599072	Wandkies	0/X	6,00
1528572	Fallschutzkies	2/8	20,00

3. Sand-Kies-Gemische*

Artikelnummer	Bezeichnung	Körnung in mm	Preis in €/t
1008072	Korngemisch (70/30)	0/ 8	18,00
1509072	Korngemisch	0/16	18,00

Weitere Gemische auf Anfrage

4. Splitte und Brechsand

Artikelnummer	Bezeichnung	Körnung in mm	Preis in €/t
1102072	Feine gebrochene Gesteinskörnung, Quarz	0/2	22,00
1125072	Grobe gebrochene Gesteinskörnung, Quarz	2/5	22,00
1158072	Grobe gebrochene Gesteinskörnung, Quarz	5/8	22,00
2325072	Grobe gebrochene Gesteinskörnung, Diabas**	2/5	22,00

* überprüft in Anlehnung an EN 12620 ** Handelsware, Fremdüberwachung in Verantwortung des Zulieferwerkes

5. Mineralgemische

Artikelnummer	Bezeichnung	Körnung in mm	Preis in €/t
5911072	Mineralgemisch, gebrochen, Betonrecycling		12,00
2311072	Diabas-Frostschutzschicht*	0/45	20,00

* Handelsware, Fremdüberwachung in Verantwortung des Zulieferwerkes

6. Big Bags

Auf Wunsch werden die Schüttgüter auch im Big Bag abgefüllt und verladen. Die Menge je Big Bag beträgt ca. 1 t. Dafür werden folgende Preise je Big Bag erhoben:

Big Bag 11,00 €/Stück
 Füllen 9,00 €/Stück

Die Bestellungen sind wöchentlich bis Mittwoch für die kommende Lieferwoche erforderlich. Achtung: Big Bags sind nicht unbegrenzt lagerfähig (ca. 1 Monat). Bei der Lagerung sollten die Big Bags vor Feuchtigkeit und Sonneneinstrahlung geschützt werden.

Preiszuschläge für Lieferungen frei Baustelle – Preise in €/t auf Anfrage

Die sichere Zufahrt des bestellten LKW ist zu gewährleisten. Für zusätzliche Leistungen bzw. für die Überschreitung der Entladezeit von max. 15 Minuten je Lastzug wird ein Satz von € 25,00/15 Minuten berechnet.

Für Europaletten werden 13,50 €/Stück und Werkspaletten 16,50 €/Stück berechnet. Zurückgeführte Paletten im nicht beschädigten Zustand werden abzüglich einer Benutzungsgebühr von 1,50 €/Stück gutgeschrieben. Bei angemeldetem und vereinbartem Direkttausch erfolgt keine Hin- und Rückrechnung.

Palettengutschriften erfolgen gemäß der beigefügten AGB's.



Transportbeton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 / Estriche / Mörtel



Gefahrenhinweise

■ R 36/38 Reizt die Augen und die Haut!

■ R 43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich!

Sicherheitsratschläge

■ S 24 Berührung mit der Haut vermeiden!

■ S 37 Geeignete Schutzhandschuhe tragen!

Allgemeiner Betonbau

Expositions-klasse	Feuchtigkeits-klasse (AKR)	Betonsorte nach DIN EN 206	Festigkeits-klasse	Konsistenz-klasse	Größtkorn	Preis €/m ³
X0	WA	11210330	C8/10	C1	16	82,00
	WA	11310330	C8/10	C1	32	81,00
	WA	11250330	C8/10	F3	16	89,00
	WA	11350330	C8/10	F3	32	87,00
	WA	12110330	C12/15	C1	8	93,00
	WA	12210330	C12/15	C1	16	85,00
	WA	12310330	C12/15	C1	32	83,00
	WA	12250330	C12/15	F3	16	96,00
	WA	12350330	C12/15	F3	32	94,00
	WA	12150330	C12/15	F3	8	105,00
XC2	WA	23251330	C16/20	F3	16	98,00
	WA	23351330	C16/20	F3	32	96,00
	WA	23151330	C16/20	F3	8	107,00
XC3	WA	24222330	C20/25	F2	16	96,00
	WA	24322330	C20/25	F2	32	94,00
	WA	24252330	C20/25	F3	16	98,00
	WA	24352330	C20/25	F3	32	96,00
XC4/XF1/XA1	WA	25223330	C25/30	F2	16	101,00
	WA	25233330	C25/30	F2	32	99,00
	WA	45253330	C25/30	F3	16	102,00
	WA	45353330	C25/30	F3	32	100,00
	WA	45153330	C25/30	F3	8	115,00

Ingenieurbau

Expositions-klasse*	Feuchtigkeits-klasse (AKR)	Betonsorte nach DIN EN 206	Festigkeits-klasse	Konsistenz-klasse	Größtkorn	Preis €/m ³
XC4/XF1	WA	46223040	C30/37	F2	16	109,00
XD1	WA	46323040	C30/37	F2	32	106,00
XM1	WA	46255040	C30/37	F3	16	110,00
XA1	WA	46355040	C30/37	F3	32	108,00
XF1, XC4, XA1	WA	46143080	C30/37	F3	8	125,00
XD3	WA	47227040	C35/45	F2	16	116,00
XM2/XF3/	WA	47327040	C35/45	F2	32	114,00
XA3	WA	47248040	C35/45	F3	16	118,00
XC4	WA	47348040	C35/45	F3	32	116,00
XC4, XF3, XD3, XA2	WA	47158040	C35/45	F3	8	150,00

* Expositions-klassen XF, XA, XD, XM sind auf jeden Fall mit dem Lieferwerk abzustimmen. Alle Angaben stellen nur Hinweise dar und sind ohne Gewähr.

Estriche*

Sorten Nr.	Bezeichnung	Konsistenz	Sieblinienbereich Größtkorn	Preis €/m ³
60110330	ZE20	C1	08	98,00
60120330	ZE20	F2	08	102,00
60110331	ZE30	C1	08	103,00
60120331	ZE30	F2	08	106,00

Mörtel chromatarm*, im Sinne der Branchenregelung und TRGS 613

auf Anfrage

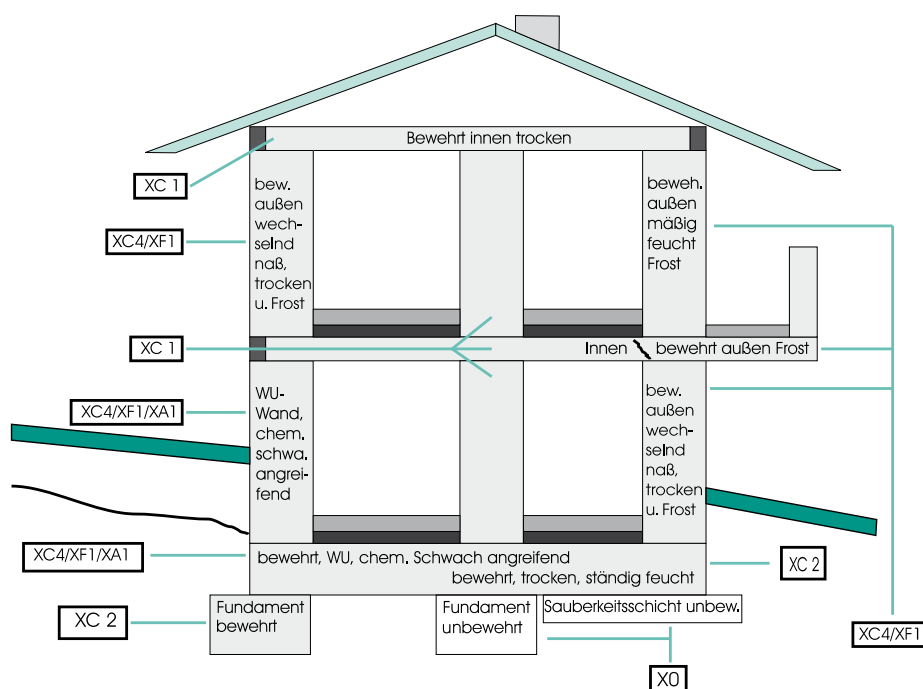
* Estriche und Mörtel unterliegen nur der Eigenüberwachung des Herstellers. Anforderungen und Eigenschaften aus Normen, Richtlinien und/oder Merkblättern können für diese Materialien nicht zu Grunde gelegt werden.

Expositionsklassen für Beton nach DIN EN 206-1

X0	Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko
XC	Korrosion, Karbonatisierung (4 Klassen)
XD	Korrosion, Chloride (3 Klassen)
XS	Korrosion, Chloride aus Meerwasser (3 Klassen)
XF	Frostangriff mit und ohne Taumittel (4 Klassen)
XA	Chemischer Angriff (3 Klassen)
XM	Verschleiß (3 Klassen)

Selbstabholung: Frachtvergütung 5,00 € / m³

Beispiel für Bestimmung der Expositionsklasse von Beton nach DIN EN 206-1





Wir benötigen bei der Auftragserteilung:

1. Anschrift des Auftraggebers
2. Anschrift und Telefonnummer der Baustelle bzw. Entladestelle
3. Anfahrtsweg zur Baustelle bzw. Entladestelle
4. Genauer Liefertermin (Tag, Uhrzeit)
5. Benötigte Gesamtmenge
6. Entladeart (z.B. Kran, Pumpe, Direktentladung etc.)
7. Benötigte Menge pro Stunde, evtl. Dauer der Entladung
8. Verwendungszweck, Expositionsclassen, besondere Eigenschaften

Bei Bedarfsmengen > 50 m³ muss der Termin 2 Tage vor der Lieferung mit uns abgestimmt werden. Abbestellungen oder Änderungen der Liefertermine teilen Sie uns bitte mindestens 24 Stunden vorher mit. Bei Unterschreitung dieser Bestellfrist behalten wir uns vor, entstehende Kosten und Aufwendungen an Sie weiterzuleiten. Betone bereits beladener oder unterwegs befindlicher Fahrzeuge gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die projektierten Qualitätsparameter werden bei Liefermengen ab 1 m³ garantiert. Liefermengen < 1 m³ entbinden uns jeglicher Gewährleistungen. Unsere Fahrer sind nicht berechtigt, Bestellungen entgegenzunehmen.

Kurzfristige Bestellungen berechtigen nicht zur Berechnung der Wartezeit. Für durch den Kunden beauftragte Rezepturen, die nicht der Norm entsprechen, übernehmen wir keine Gewährleistung.

Betone für Ingenieur- und Spezialbau:

Stahlfaserbeton, Tresorbeton, Leichtbeton u.a. Sonderbetone

Preis und Lieferabstimmung auf Anfrage

Zulagen und Preise für Sonderleistungen

Zulagen für Spät-, Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagslieferbereitschaft: Lieferungen nach Vereinbarung

Spät-/Nachtlieferung von 17.00 bis 22.00 Uhr	je m ³	5,00 €
samstags von 6.00 bis 12.00 Uhr	je m ³	6,00 €

Winterzulage

Außentemperaturunabhängig berechnen wir für alle Lieferungen in der Zeit vom 15.11. bis 31.12. und vom 1.1. bis 15.3. eine Winterzulage von	je m ³	5,00 €
---	-------------------	--------

Liegt die Außentemperatur im Lieferwerk um 6.00 Uhr unter 0° Celsius, berechnen wir für alle Lieferungen dieses Tages generell	je m ³	7,00 €
Zuschlag für Warmbeton	je m ³	auf Anfrage

Wartezeiten

Die Entladezeit beträgt pro m ³ 5 min. Bei Überschreitung berechnen wir je angefangene 10 min.		15,00 €
---	--	---------

Zuschläge für Betonzusatzmittel

Fließmittel (FM)	je kg	4,00 €
Verzögerer (VZ)	je kg	3,00 €
Quellmittel	je kg	18,00 €

Zementzuschläge

Wechsel der Zementsorten nach Vereinbarung

Mindermengenzuschlag

Frachtausgleich bei Anlieferung von unter 5 m ³ für die Differenz zwischen der abgerufenen Menge und 5 m ³	je m ³	20,00 €
Restbetonentsorgung	je m ³	65,00 €
Rohrentladung bis max. 5 m Rohrlänge (Voraussetzung F3/GK16)	je m ³	6,00 €

Dosierungskosten für Zusatzstoffe

Kunststofffaser	pro kg	29,50 €
Stahlfaser (Preis - vorbehaltlich Preisanpassung Stahl)	pro kg	2,50 €
Zusatzmittel	pro m ³	5,50 €

BETONPUMPEN

Mietpreise – in €							
Reichhöhe bis		Schlauch	Pumi/24 m	32 m	36 m	42 m	52 m
Grundpreis für An-/Abfahrt		100,00	160,00	180,00	200,00	300,00	350,00
			Preis pro Einsatz				
Fördermengen	0,00 - 10,00 m³		190,00	240,00	330,00	400,00	650,00
	10,10 - 20,00 m³		310,00	360,00	420,00	500,00	650,00
	20,10 - 25,00 m³		390,00	430,00	500,00	570,00	650,00
	25,10 - 50,00 m³		16,00	17,00	19,00	21,00	26,00
	50,10 - 100,00 m³		15,00	16,00	18,00	20,00	25,00
	100,10 - 250,00 m³		13,00	15,00	17,00	18,00	24,00
	über 250,00 m³		12,00	14,00	16,00	18,00	23,00
Mindestfördermenge m ³ /Stunde (bei Unterschreitung erfolgt Mietzeitberechnung)			15,00	15,00	20,00	20,00	25,00
Der Mindestnutzungsbetrag ist der Betrag der pro Einsatz mindestens zu zahlen ist, ebenso der Grundpreis und die vergebliche Anfahrt netto.	Mindestnutzungsbetrag	450,00	350,00	420,00	530,00	700,00	1.000,00
	Stundensatzberechnung (von Ankunft bis Abfahrt) auch bei Wartezeit	190,00	200,00	250,00	300,00	370,00	450,00
Stundenberechnung erfolgt von Ankunft bis Abfahrt von der Baustelle							
		Schlauch	Pumi/24 m	32 m	36 m	42 m	52 m
Reduzierung	Stk.	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00
Standortwechsel auf der Baustelle	Stk.	70,00	70,00	80,00	100,00	170,00	250,00
Keine Reinigung am Einsatzort	Einsatz	170,00	190,00	200,00	220,00	240,00	280,00
Schwer- / B 55- / Stahlfaserbeton	m³	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00
Rohr-/Schlauchleitung (je verlegtem Meter)	lfm	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00
Transport Rohr-/Schlauchleitung > 30 lfm	Std.	60,00	60,00	60,00	60,00	60,00	60,00
Ohne Hilfspersonal Rohr-/Schlauchleitung	lfm	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
Spätzuschlag nach 17.00 Uhr	Std.	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00
Samstagszuschlag	Std.	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00
Sonn-/Feiertagszuschlag	Std.	60,00	60,00	60,00	60,00	60,00	60,00
Saisonzuschlag: 1.12. - einschl. 29.02.	m³	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20
Vergebliche Anfahrt oder zu kurzfristige Absage (< 24 Std.)	Einsatz	450,00	350,00	420,00	530,00	700,00	1.000,00
Kosten für Schwerlastgenehmigung	Einsatz						410,00

Bemerkungen

Der Pumpeinsatz setzt folgende bauseitige Leistungen voraus:

- A Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungs-ort (gemäß umseitigen Bedingungen).
- B Genügend Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von Rohrleitungen.
- C Bei Rohrverlegung: Bereitstellung von Zement und eines Behälters zum Herstellen einer Schmiermischung oder Zementschlempe zum Anpumpen.

D Möglichkeit zum Reinigen der Rohrleitungen auf der Baustelle.

Im Spritzbereich der Pumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Teile abgestellt sein.

E Wartezeiten auf der Baustelle werden zum o.a. Stundenmietsatz abgerechnet.

F Eine Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter ist im Auftragsfalle kostenlos.

G Bei steigenden Energiekosten behalten wir uns vor, dies weiterzugeben.

H Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher netto (d.h. kein Skontoabzug).

I Mindestbindemittelgehalt für pumpfähigen Beton 260 kg/m³ ab C12/15 bewehrt. Mindestbindemittelgehalt für Rohr- und Schlauchleitungen 350 kg/m³ ab C25/30; Schlauchleitungen DN 65 nur 16 mm Größtkorn.

Angaben zu Sicherheitsabständen, Anforderungen an den Aufstellort und technische Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.fritz-herrmann.de



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendung

- a) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im kaufmännischen Geschäftsverkehr mit allen unseren Abnehmern.
- b) Unsere AGB sind auch dann wirksam, wenn wir uns im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beziehen. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir ihnen in jedem Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

2. Annahme

- a) Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge und sonstige Vereinbarungen kommen daher nur durch schriftliche Bestätigung bzw. mit Beginn der Übergabe der Ware zustande.
- b) Bei Sonderanfertigungen (auch Sonderfarben) sind die bestellten Mengen für den Käufer verbindlich und müssen in jedem Fall vom Käufer abgenommen werden. Es besteht kein Anspruch auf die Nachproduktion von Mengen.
- c) Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der vom Käufer zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen ist dieser verantwortlich. Der Nachweis über Zugang und Vollständigkeit der Unterlagen ist vom Käufer zu führen.

3. Lieferung

- a) Erfüllungsort für Lieferungen ist das in der Auftragsbestätigung bezeichnete Lieferwerk. Jede Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- b) Wir behalten uns vor, Aufträge in Teillieferungen auszuführen, falls nicht etwas anderes vereinbart ist. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.
- c) Bezüglich unserer Lieferpflicht besteht nur dann eine Vorleistungspflicht, wenn dies ausdrücklich mit dem Käufer vereinbart wurde. Wird eine Vorleistungspflicht für unsere Lieferpflicht nicht vereinbart, sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Lieferpflicht solange zu verweigern, bis die Gegenleistung für unsere Lieferpflicht vom Käufer bewirkt worden ist. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können wir uns zudem bezüglich unserer Lieferpflicht auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Käufer berufen. Das Zurückbehaltungsrecht kann von uns nur im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeübt werden. Sollten durch uns (Teil-)Lieferungen trotz Bestehen eines Zurückbehaltungsrechts ausgeführt werden, so wird durch diese Lieferungen unser Zurückbehaltungsrecht für später anstehende Lieferpflichten nicht berührt. Die ausgeführten (Teil-)Lieferungen beinhalten insbesondere keinen Verzicht auf bestehende oder zukünftige Zurückbehaltungsrechte. Sie begründen auch keine Vorleistungspflicht bezüglich unserer zukünftigen Lieferpflichten.
- d) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abholung infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Käufer über.
- e) Sofern eine Anlieferung vereinbart wurde, setzt dies eine mit schwerem Lastzug befahrbare Anfahrtsstraße voraus. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfahrtsstraße, so haftet dieser für alle sich daraus ergebenden Schäden. Eine Anfahrtsstraße ist befahrbar, soweit der Fahrer die Abladestelle nach seiner Beurteilung ohne Schäden für Fahrzeug, Ladung sowie fremdes Eigentum erreichen kann. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass seine Baustelle ohne Gefahr für unsere Transportfahrzeuge unter Ausnutzung der in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zulässigen Höchstgrenzen zu erreichen ist. Er ist auch für die Unterhaltung der Anfahrtswege innerhalb der Baustelle verantwortlich und hat für evtl. Schäden aufzukommen. Wurde keine Anlieferung mittels Kranwagen oder Kippfahrzeug vereinbart, hat das Abladen unverzüglich und sachgerecht durch den Käufer zu erfolgen. Das Verfahren auf der Baustelle, Zwischentransporte, Umladen sowie Wartezeiten werden in Rechnung gestellt.
- f) Sollte eine Anfahrt aufgrund von straßenverkehrsrechtlichen Gewichtsbeschränkungen nur mit Hilfe einer Ausnahmegenehmigung möglich sein, ist uns dies rechtzeitig anzuzeigen. Wir werden dann eine entsprechende Ausnahmegenehmigung beantragen. Die Kosten dafür trägt der Käufer.
- g) Der Preis für 1 cbm Beton ist auf eine Entladezeit des Fahrzeuges mit 5 cbm Beton von längstens 7 Minuten Dauer je cbm Beton bemessen. Für längere Wartezeiten müssen wir für jede weiteren 10 Minuten eine Wartegebühr berechnen. Für die Berechnung ist das Tachographenblatt des LKW maßgebend. Muss das Betonieren aus irgendwelchen Gründen verschoben werden, so ist unser Lieferwerk mindestens 3 Stunden vorher zu verständigen. Unterbleibt diese Benachrichtigung, so gehen alle auf dem Wege zur Baustelle befindlichen Betonmengen zu Lasten des Auftraggebers, gleichgültig, ob er sie annimmt oder nicht.
- h) Nimmt der Käufer den bestellten Transportbeton nicht vollständig ab, so wird ihm für die Restmenge, die im Fahrzeug verbleibt, keinerlei Gutschrift erteilt. Wir sind berechtigt, die Kosten für die Beseitigung der Restmengen zu berechnen.
- i) Lieferverpflichtungen von Transportbeton bei Außentemperaturen unter 0 °C bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung.
- j) Bei einem Verkauf ab Werk platzieren wir die Ware auf dem Fahrzeug des Abholers nach Weisung des Fahrpersonals. Die beförderungs- und betriebssichere Verladung nach dem jeweils geltenden Stand der Verladungs technik hat durch den Abholer zu erfolgen. Der Abholer hat die erforderlichen Ladungssicherungsmittel zu stellen. Wir kontrollieren nicht die vom Abholer oder seinen Erfüllungsgehilfen durchgeführten Ladungssicherungsmaßnahmen. Wir haften nicht für Schäden, die auf ungenügende Ladungssicherung zurückgehen.
- k) Bei Überschreitung von Lieferterminen ist uns eine Nachfrist von mindestens vier Wochen einzuräumen.
- l) Wird von Seiten des Käufers die Lieferung für bestimmte Tage und Stunden vorgeschrieben, so kommen wir dieser Forderung nach Möglichkeit nach, ohne hierfür jedoch eine Haftung zu übernehmen.
- m) Betonprodukte müssen zur Erlangung der vorgeschriebenen Eigenschaften für bestimmte Zeit im Lager stehen und aushärten. Wird vom Käufer eine vorzeitige Auslieferung gewünscht, erfolgt dies auf eigene Gefahr, auf die wir den Käufer hinweisen.
- n) Rohstoff- oder Energiemangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen sowie Lieferterminüberschreitungen von Vorlieferanten, Betriebsstörungen, alle Fälle höherer Gewalt und andere von uns oder einem für uns arbeitenden Betrieb nicht zu vertretende Umstände befreien uns für die Dauer ihres Bestehens, soweit sie unsere Lieferfähigkeit beeinträchtigen, von unserer Lieferpflicht. In den vorgenannten Fällen sind wir fer-

ner – unbeschadet der Ziffer 11 dieser AGB – zum Schadenersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns die Leistung unmöglich geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn nach erteilter Auftragsbestätigung außergewöhnliche (20 % und mehr) Erhöhungen von Rohstoff- und Energiekosten eintreten, die sich auf den Verkaufspreis auswirken. Im Gegenzug ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt, wenn nach erteilter Auftragsbestätigung außergewöhnliche (20 % und mehr) Senkungen von Rohstoff- und Energiekosten eintreten, die sich auf den Verkaufspreis auswirken.

- o) Werden Lieferungen bzw. mehrere Teillieferungen auf Abruf vereinbart, sind wir berechtigt, für Lieferungen, die mehr als sechs Monate nach Auftragsvergabe erfolgen, die mit dem Käufer vertraglich vereinbarten Preise in dem Umfang zu erhöhen, wie sich der Durchschnittspreis für das zu liefernde Produkt im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Lieferung erhöht hat.
- p) Von uns in Verkehr gebrachte Verpackungen werden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen in unseren Betriebsstätten zurückgenommen, sofern sie restleert und nicht verschmutzt sind und vom Abnehmer bzw. auf dessen Kosten sortiert angeliefert werden.

4. Mängelrügen allgemein

- a) Sofern vereinbart, leisten wir für den Einhaltung der DIN EN-Normen Gewähr. Erkennbare Mängel, Falschlieferung, Fehl- oder Mehrmengen sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Die Rüge hat vor Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu erfolgen.
- b) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Wir verweisen auf die „Technischen Hinweise zur Lieferung von Straßenbauerzeugnissen aus Beton“, 08.01.2007, BDB, die als Vertragsbestandteil vereinbart werden. Muster und Proben gelten als unverbindliche Ansichtsstücke. Geringfügige Abweichungen davon berechtigen nicht zu Beanstandungen. Die gelieferte Ware kann geringfügig von den vor Vertragsschluss vorgelegten Prospekt Darstellungen abweichen. Farbabweichungen von Prospekt Darstellungen sind technisch bedingt. Bruch in handelsüblichen Grenzen kann nicht beanstandet werden. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- c) Auch verdeckte Mängel sind uns unverzüglich schriftlich nach ihrer Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist anzuzeigen.
- d) Uns ist Gelegenheit zu geben, den Mangel selbst und/oder durch von uns beauftragte Fachleute untersuchen zu lassen. Diese Rechte stehen uns zu, soweit der Kunde uns nicht glaubhaft macht, dass wegen Gefahr im Verzuge Sofortmaßnahmen ergriffen werden mussten. Die Übernahme von Kosten für fremdbeauftragte Gutachter bedarf einer schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.
- e) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dieses gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder groben fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten und bei einem arglistigen Verschweigen eines Sachmangels.

5. Mängelrügen zusätzlich für Transportbeton

- a) Von uns nicht bewirkte oder aber nicht zugelassene Veränderungen an unseren Produkten schließen jegliche Haftung durch uns aus.
- b) Wird von dem Käufer ein von unseren laut Lieferprogramm angebotenen Güteklassen abweichendes Mischungsverhältnis verlangt, scheidet eine Haftung hinsichtlich der Qualität aus, es sei denn, dass vor Auslieferung des Materials vom Werk eine Eignungsprüfung auf Basis des angegebenen Mischungsverhältnisses mit Erfolg durchgeführt worden ist.
- c) Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Materialsorte sind von Käufern sofort nach Abnahme zu rügen. In diesem Fall müssen sofort nach Anlieferung des Materials in Gegenwart eines Beauftragten des Lieferwerks Probewürfel nach den jeweils gültigen DIN-Vorschriften angefertigt und von uns gekennzeichnet werden. Der Käufer verpflichtet sich, die Probekörper normgerecht zu lagern und innerhalb von 48 Stunden nach Fertigung einer staatlich anerkannten Prüfstelle zur Prüfung zu übergeben. Im Prüfzeugnis ist die normgerechte Lagerung zu bestätigen. Erfüllen die Würfel die Lieferbedingungen, sind die Kosten der Prüfung vom Käufer zu tragen.
- d) Unserem Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie dem des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu nehmen.

6. Gewährleistung / Schadenersatz

- a) Bei begründeten Sachmängeln, deren Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, leisten wir nach unserer Wahl mangelfreie Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Für die Nacherfüllung ist uns eine angemessene Frist zu gewähren. Schlagen Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann nach Einbau nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden.
- b) Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- c) Für Schadenersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 11 (sonstige Schadenersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

7. Unmöglichkeit

Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Käufers auf 10 % des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verlet-

zung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

8. Preise

- a) Die Preise für Betonwaren verstehen sich ab Betonwerk und zwar ausschließlich Fracht, Verpackung und Mehrwertsteuer, soweit nichts besonderes vereinbart ist. Die Preise pro qm für Pflaster und Platten sowie lfdm. für Bordsteine, Randsteine etc. beziehen sich auf die zu belegende Fläche und beinhalten den üblichen, nach den technischen Regelwerken auszuführenden Fuganteil. Die Verkaufspreise für Transportbetonlieferungen verstehen sich frei Baustelle für Lieferungen von mindestens 5 cbm. Bei Lieferungen unter 5 cbm erheben wir einen Frachtausgleich. Dieser Frachtausgleich wird nicht berechnet, wenn im Zuge einer Lieferung von mehr als 15 cbm die Restmenge geringer als 5 cbm ist.
- b) Zur Lieferung notwendige Paletten und Verladehilfen werden berechnet. Bei Rücklieferung einwandfreier Paletten und Verladehilfen innerhalb von 4 Monaten nach Ausgabe durch den Käufer an unser Lieferwerk schreiben wir den Abgabepreis abzüglich einer Benutzungsgebühr gut.
- c) Paletten, Big Bags, Kugelkopfabheber und sonstige in der Rechnung separat ausgewiesene Transport-/Verladehilfen sind nicht skontierfähig.
- d) Die Rücknahme der von uns gelieferten mangelfreien Waren ist generell ausgeschlossen. Sofern wir uns ausnahmsweise zu der Rücknahme bereit erklären, werden nur einwandfreie und unbeschädigte Produkte zurückgenommen, wobei bei Pflaster, Platten und Borden nur volle Pakete zurückgenommen werden. Wiedereinlagerungskosten werden i. H. v. 40% des Warenwertes in Rechnung gestellt. Der Rücktransport erfolgt auf Kosten des Käufers, auch bei Abholung durch von uns beauftragte Spediteure. Die erteilte Gutschrift wird nicht ausbezahlt, sondern dient zur Verrechnung mit zukünftigen Lieferungen. Die Gefahr bei Rücksendungen trägt der Käufer bis zum vollständigen Abladen an dem von uns angegebenen Bestimmungsort.

9. Zahlung

- a) Unsere Rechnungen sind am Sitz unseres Unternehmens sofort fällig. Skonti bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung, wobei generell nur der ausgewiesene Nettowarenwert skontierfähig ist. Vereinbarte Skontozahlung setzt voraus, dass keine anderen, nicht mehr skontofähigen Rechnungen offenstehen. Eine etwaige Vereinbarung über die Gewährung von Skonto ändert nichts an der sofortigen Fälligkeit unserer Rechnungsforderungen. Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.
- b) Die Annahme von Wechseln behalten wir uns vor. Die Annahme von Schecks können wir ablehnen, wenn begründete Zweifel an der Deckung bestehen. Die Annahme erfolgt immer nur erfüllungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort in bar zu zahlen. Eine Verpflichtung zu rechtzeitiger Vorlage, Protest usw. besteht für uns nicht.
- c) Unsere sämtlichen Forderungen werden sofort fällig, wenn der Käufer mit der Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit gegenüber uns in Verzug gerät. Das Gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers rechtfertigen.
- d) Im Falle des Zahlungsverzuges können wir – unbeschadet weiterer Ansprüche – die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnen. Bei Zahlungsverzug sind wir – nach unserer Wahl – berechtigt, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Außerdem können wir entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung fordern.
- e) Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen bleibt die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder auf die andere Schuld uns überlassen. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur soweit zulässig, wenn sie unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- f) Sofern von uns angemeldete Forderungen aus Verkäufen zur Kreditversicherung angemeldet werden, die nicht vom Versicherer angenommen werden, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Käufer irgendwelche Rechte geltend machen kann.
- g) Wenn uns Tatsachen oder Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen und der Käufer trotz Aufforderung nicht zu ausreichender Sicherheitsleistung bereit ist, sind wir jederzeit ganz oder teilweise – unter Berücksichtigung der Ziffer 11 dieser AGB – zum Schadenersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- h) Vertraglich sondergefertigte Ware wird zur Bezahlung fällig mit der Fertigmeldung durch uns.
- i) Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (ausländischer Abnehmer), oder dessen Beauftragter Ware ab oder befördert oder versendet er sie in ein Drittland, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer die für die ausgeführte Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.

10. Sicherungsrechte

- a) Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Waren vor, bis unsere sämtlichen Forderungen – ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund – aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer erfüllt sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine lfd. Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- b) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware im Rahmen seines Geschäftsbetriebs berechtigt. Der Käufer tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer zustehenden Ansprüche mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- c) Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltswaren durch den Käufer erfolgt stets für uns, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Auch bei Verbindung oder Vermischung steht uns das Eigentum an der dadurch entstehenden neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen z. Zt. der Verarbeitung zu. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

- d) Der Käufer tritt schon jetzt seine Forderungen aus dem Einbau der Vorbehaltsware, als wesentlichen Bestandteil in das Grundstück eines Dritten, in der Höhe der Vorbehaltsware, mit allen Nebenrechten, einschließlich eines etwaigen Anspruchs auf die Einräumung einer Sicherheitshypothek, an uns ab. Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das eigene Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen, in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, und alle Nebenrechte an uns ab.
- e) Der Käufer ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bis auf Widerruf ermächtigt.
- f) Übersteigt der Wert der Eigentumsvorbehaltsware oder uns gegebenen Sicherungen die Höhe unserer Forderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.
- g) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich beeinträchtigen, sind wir berechtigt, die Abtretung offen zu legen und die Verfügungs- und Einziehungsermächtigungen zu widerrufen. In diesem Fall sind wir gleichfalls berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware in Besitz zu nehmen. Für diesen Fall verzichtet der Käufer schon jetzt auf die Geltendmachung der sich unmittelbar aus dem Besitz ergebenden Rechte. Wir nehmen diesen Verzicht hiermit an.

11. Sonstige Schadenersatzansprüche

- a) Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- b) Dieses gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- c) Soweit dem Käufer nach dieser Ziffer Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 4 e).

12. Beratung

- a) Von uns gelieferte Zeichnungen, Statiken sowie Entwürfe bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten – auch auszugsweise – ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
- b) Wenn wir oder unsere Mitarbeiter vor, bei oder nach einem Abschluss oder in anderem Zusammenhang Rat oder Auskunft erteilen oder eine Empfehlung aussprechen, so haften wir nur dafür, wenn wir hierfür ein besonderes Entgelt nach den maßgebenden Gebührenordnungen vereinbart haben.

13. Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung

Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt sich der Käufer mit dem Abruf des Sicherheitsdatenblattes über unsere Internetseite <http://www.fritz-herrmann.de/sdb> einverstanden.

14. Geltung für Verbrauchsgüterkauf

Für Rechtsgeschäfte, die weder den Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmannes noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen betreffen, gelten diese AGB mit folgender Maßgabe:

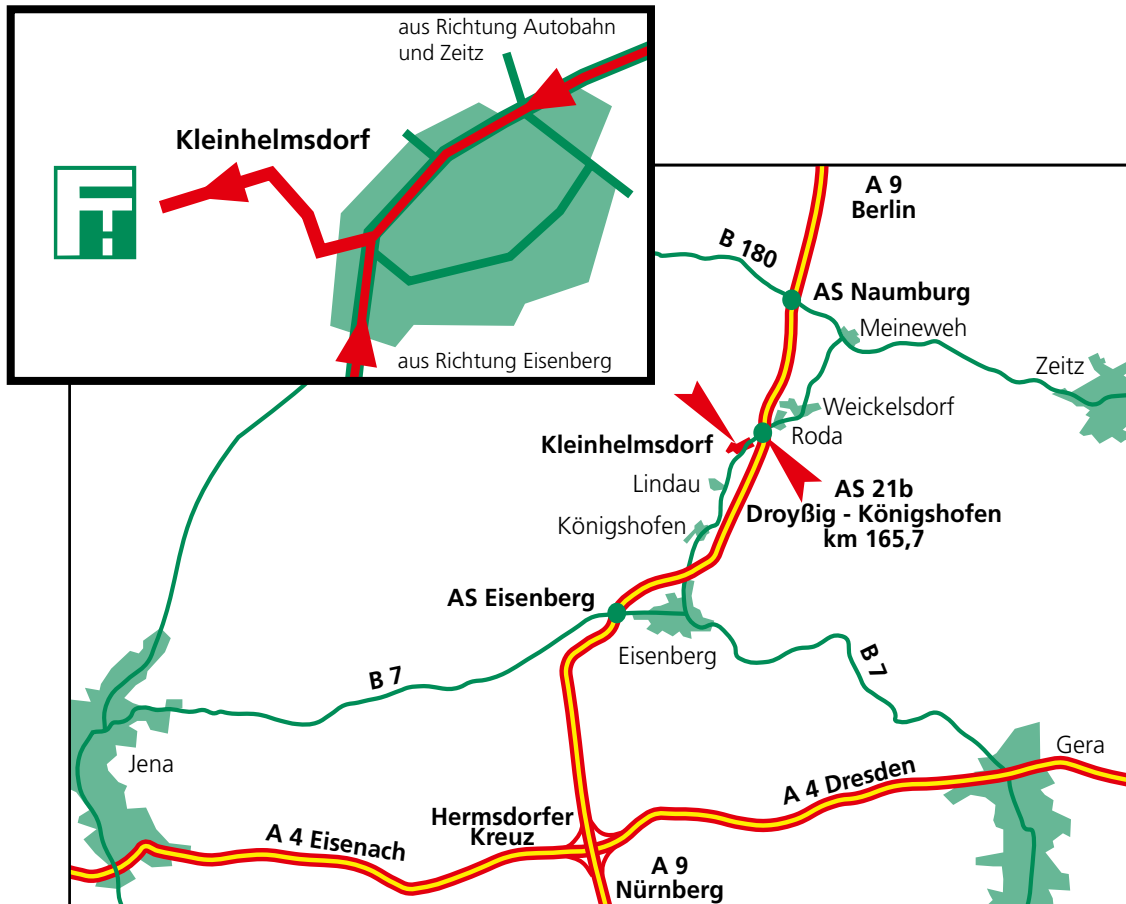
- a) Ziffer 1 b) gilt nicht.
- b) Ziffer 3 a) gilt nicht bei Versandverkauf (§ 474 Abs. 2 iVm § 447 BGB), Ziffer 3 o) gilt nicht, Ziffer 4 a) und 5 c) gilt mit der Maßgabe, dass die Rügefrist zwei Wochen beträgt.
- c) 4 e) gelten nach Maßgabe der gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- d) Ziffer 4 a) erster Absatz gilt nur bei offensichtlich erkennbaren Mängeln, Falschlieferungen, Fehl- oder Mehrmengen.
- e) Ziffer 8 a) gilt mit der Maßgabe, dass in den Preisen die Mehrwertsteuer enthalten ist.
- f) Ziffer 9 d) Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet werden können. Ziffer 9 d) Satz 2 gilt nur insoweit, als auf die Rechtsfolgen des Verzuges (Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung) in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist oder eine angemessene Frist gesetzt wird (Mahnung). Ziffer 9 e) Satz 2 gilt nicht.
- g) Ziffer 15 b) gilt nur, soweit nach § 38 ZPO zulässig.
- h) Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen Mängel der Sache erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschweigt (§ 476 BGB).

15. Schlussbestimmungen

- a) Wir speichern Daten unserer Besteller im Rahmen unserer gegenseitigen Geschäftsbeziehungen unter Beachtung der gültigen Vorschriften des Datenschutzes.
- b) Allgemeiner Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers (06721 Osterfeld). Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- c) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden, soll die Geltung der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.

Stand 01.01.2015

Fritz Herrmann GmbH & Co. KG · 06721 Osterfeld



FRITZ HERRMANN

- TRANSPORTBETON UND MÖRTEL
- KIESE UND SANDE
- BETONSCHUTZWÄNDE

Fritz Herrmann GmbH & Co. KG

Am See 1 ■ 06721 Osterfeld ■ OT Kleinhelmsdorf
 Fon 03 66 94 - 40 - 0 ■ Fax 03 66 94 - 40 - 299
 e-mail: info@fritz-herrmann.de ■ www.fritz-herrmann.de

